

bestehen darin, daß z. B. auf Berichten, die von staatlichen Organen dem MfS übergeben wurden und als Aufzeichnung i. S. des § 49 (2) StPO und damit als Beweismittel gemäß § 24 (1) Ziffer 4 StPO in der Beweisführung bei der Bearbeitung Operativer Vorgänge Verwendung finden sollen, Anweisungen für den Einsatz von IM fixiert sind. Es ist unbestritten, daß damit ein solches Schriftstück seinen Charakter als strafprozessual verwendbares Beweismittel verloren hat. Es kommt deshalb darauf an, auch jede einzelne noch vorhandene Erscheinung der unzulässigen Beeinträchtigung von Beweisgegenständen und Aufzeichnungen im Interesse der Gewährleistung effektiver Beweisführungsmaßnahmen und objektiver Arbeitsergebnisse zu überwinden. Wenn Veränderungen des Originalzustandes vom Beweismitteln für die Beweisführung unzugänglich sind, z. B. zur Untersuchung vielfältiger Spuren, der dafür erforderlichen Entnahme von Proben, ist vor der Vornahme der Veränderungen der Originalzustand durch geeignete Maßnahmen (z. B. Fotografie) exakt zu sichern. Es ist auszuweisen, warum und welche Veränderungen notwendig gewesen sind.

Im Zusammenhang mit dem umfassenden Erschließen jeglicher beweiserheblichen Informationen bei der Suche und Sicherung von Beweisgegenständen und Aufzeichnungen sind darüber hinaus besonders folgende Erfordernisse zu realisieren:

Der Untersuchungsführer und der verantwortliche Leiter müssen

- zielgerichtet Einfluß darauf nehmen, daß die Durchsuchung von Wohnungen, anderen Räumen und Grundstücken zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgt;
- den mit der Durchsuchung von Wohnungen, anderen Räumen und Grundstücken beauftragten operativen Mitarbeitern in Abhängigkeit vom Gegenstand der Beweisführung konkrete Hinweise geben nach welchen Gegenständen gesucht werden soll. Unter Umständen kann die Teilnahme des Untersuchungsführers an der Durchsuchung erforderlich und zweckmäßig sein.